



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

## Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtverwaltung Trier  
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung  
Rathaus, Am Augustinerhof  
Verwaltungsgebäude V - Raum Nr. 11  
54290 Trier

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

09.10.2024

## Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
- oberste Landesplanungsbehörde -  
Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz

Planungsgemeinschaft Region Trier  
Deworastraße 8  
54290 Trier

Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Trier -  
- im Hause -

Referat 42 - Naturschutz -  
- im Hause -

Referat 43 - Bauwesen -  
- im Hause -

Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht -  
- im Hause -



Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
14 92-211/41	19.07.2024	Holger Wienecke	0261 120-2144
Bitte immer angeben!		Holger.Wienecke@sgdnord.rlp.de	0261 120-88-2144

**Antrag der Stadt Trier auf Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans (RROP) Region Trier 1985 sowie eines Ziels der Teilfortschreibung des RROP Region Trier 1985 - Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie 2004 (regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004), gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) Windenergie der Stadt Trier**

**Anlagen:**

- Ergebniskarte (Maßstab 1 : 70 000)
- Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht folgende Entscheidung:

**Für die Ausweisung von sechs Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im FNP der Stadt Trier wird antragsgemäß die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) ausgeschlossen ist und vom Ziel (Z) 5.2.3 des RROP Region Trier 1985, nach dem die im RROP Region Trier 1985 ausgewiesenen Naherholungsgebiete in der Region nur in unabweisbaren Fällen für größere bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden sollen, zugelassen.**

Die Entscheidung ergeht mit folgenden Hinweisen:

- 1.) Es wird auf die Ausführungen des Referates 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Trier bezüglich der Flächen F und



G zur weiteren Bauleitplanung hingewiesen. Auf der Fläche F ist im RROP Region Trier 1985 ein „schutzbedürftiges Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser“ und auf der Fläche G ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Risikobewertung mit einer Gefährdungsabschätzung ist im weiteren Verfahren vorzulegen.

- 2.) Die von Referat 42 - Obere Naturschutzbehörde und der Planungsgemeinschaft Region Trier vorgebrachten Belange sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung entsprechend zu behandeln.

#### **A) Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:**

Die Stadt Trier beabsichtigt im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des FNP sechs Sonderbauflächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Diesbezüglich wurde von der oberen Landesplanungsbehörde am 21.06.2023 eine landesplanerische Stellungnahme mit dem Ergebnis abgegeben, das es für die geplante Teilfortschreibung des FNP eines Zielabweichungsverfahrens bedarf, da die Planungsabsicht zum einen gegen das Ziel 5.2.3 des RROP Region Trier 1985 verstößt:

„Die im RROP ausgewiesenen Naherholungsgebiete in der Region sollen nur in unabweisbaren Fällen für größere bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden.“

und zum anderen gegen das zu beachtende Ziel der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 verstößt:

„Außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergie] ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“

Folglich kann die Teilfortschreibung des FNP für das geplante Planungsvorhaben im Hinblick auf § 1 Abs. 4 BauGB nur rechtskonform durchgeführt und abgeschlossen werden, wenn im Rahmen des beantragten Verfahrens die Abweichung von den zuvor genannten Zielen zugelassen wird.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten zu der beantragten Zielabweichung werden - soweit Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen wurden - nachstehend zusammengefasst wiedergegeben.



Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** (PLG TR) stellt zunächst die Ziele der regionalplanerischen Teilfortschreibung (TF) Windenergie 2004 dar und hält den Zielverstoß des Außenausschlusses fest. Unter Berücksichtigung der bundes- und landesrechtlichen Regelungen stimme die Planung mit den energiepolitischen Zielen des Bundes und des Landes zum Ausbau der Windenergienutzung grundsätzlich überein.

Hinsichtlich des in Aufstellung befindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 2014 (RROP Region Trier neu-E) führt die PLG TR aus, dass von der Regionalvertretung im Rahmen der 3. TF des LEP IV damals der Grundsatzbeschluss gefasst wurde, den RROP Region Trier neu-E und dessen Fachkapitel „Energieversorgung“ an das LEP IV anzupassen. Dieser damalige Grundsatzbeschluss könne analog auf die seit dem 31.01.2023 verbindliche 4. TF LEP IV übertragen werden. Das bedeute, dass die bisherigen Vorranggebiete der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 auch im RROP Region Trier neu-E als Vorranggebiete festgelegt werden sollten. Diese Vorranggebiete seien unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der 4. TF LEP IV somit auch weiterhin als Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen darzustellen. Zu den im Ziel 163 d der 4. TF LEP IV festgelegten Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung sehe man beim vorliegenden Entwurf der TF „Windenergie“ des FNP der Stadt Trier keine Betroffenheit. Auch das Ziel 163 h des LEP IV sehe man als eingehalten an. Beide Ziele müssen jedoch von den zuständigen Fachbehörden und der verfahrensführenden Stelle bestätigt werden. Unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben u. a. mit dem Auftrag an die Bundesländer zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte, der Vorgaben des Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) sowie den landesplanerischen Vorgaben zur Energiegewende und der planerischen Vorgehensweise im RROP Region Trier neu-E zur Umsetzung der ersten Stufe des Flächenbeitragswertes bis zum 31.12.2027, stimme die verfahrensgegenständliche Planung mit den geänderten landesgesetzlichen sowie landesplanerischen Vorgaben und den Beschlüssen der Planungsgemeinschaft zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im neuen Regionalplan überein. Die PLG TR sehe den verfahrensgegenständlichen Entwurf zur TF "Windenergie" des FNP der Stadt Trier als qualifiziert an, unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweils zuständigen Fachbehörden und der verfahrensführenden Behörde. Auch sehe man die o. g. Voraussetzungen für eine Zielabweichung vom Außenausschluss grundsätzlich als erfüllt an und stimme dieser unter Berücksichtigung der vorher genannten Aspekte (insbeson-



dere der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben und energiepolitischen Zielsetzungen sowie der Stellungnahmen der betroffenen Fachbehörden) der beantragten Abweichung von dem Ziel des im RROP Region Trier (regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004) festgelegten „Außenausschluss“ zu. Dennoch bitte man im weiteren Verfahren in besonderer Weise darauf hinzuwirken, dass die im RROP Region Trier neu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen so weit als möglich gesichert werden und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollen daher zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen (u. a. Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems, Sicherung und Entwicklung des regionalen Grünzuges sowie der Erholungsfunktion der Landschaft, Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen und der landwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen, Sicherung der Grundwasservorkommen).

Des Weiteren stellt die PLG TR das in Kapitel 5.2.3 des RROP Region Trier 1985 festgelegte Ziel zur Sicherung der Naherholungsgebiete dar und hält den Zielverstoß fest, da in der Stadt Trier der Meulenzwald und der Ehranger Forst bis Zewener Wald als Naherholungsgebiete ausgewiesen sind und in diesen Gebieten besonders darauf zu achten sei, dass sowohl ein ausgewogener Naturhaushalt und ein ausgeglichenes Landschaftsbild als auch das Landschaftspotenzial erhalten bleibe und mögliche Bauvorhaben den natürlichen Gegebenheiten angepasst würden. Aus Sicht der PLG TR haben sich seit Inkrafttreten des RROP Region Trier im Jahre 1985 die energiepolitischen Rahmenbedingungen in Deutschland entscheidend verändert. Im Entwurf des neuen Regionalplans wird das im RROP Region Trier 1985 ausgewiesene Naherholungsgebiet in den regionalen Grünzug integriert. Gemäß Z 97 des RROP Region Trier neu-E darf in den regionalen Grünzügen grundsätzlich nicht gesiedelt werden. Damit ist der Bau von raumbedeutsamen Siedlungs- und Gewerbegebieten sowie jegliche sonstige flächenhafte Besiedlung unzulässig. Ausgenommen sind Vorhaben, die der weinbaulichen sowie der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und Infrastrukturvorhaben von überwiegendem Allgemeinwohlinteresse. Die Zulässigkeit sonstiger raumbedeutsamer Einzelvorhaben ist im Einzelfall zu prüfen. Entsprechend der Begründung/Erläuterung zu Z 97 zählen u. a. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu den Infrastrukturmaßnahmen die im überwiegendem Allgemeinwohlinteresse liegen. Dies stehe in Einklang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Unter Berücksichtigung, dass im Entwurf des neuen Regionalplans das Naherholungsgebiet um die Stadt Trier in den regionalen Grünzug integriert werde und in diesem der Bau von



Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zulässig sein soll, stimme die verfahrensgegenständliche Planung mit den Zielen des zukünftigen RROP Region Trier neu-E überein.

Unter Berücksichtigung der in der 4. TF LEP IV vorgegebenen Ausschlusskriterien - speziell die vorgegebenen Mindestabstände zu Siedlungsgebieten - und des Sachverhalts, dass ein Großteil des Außenbereiches der Stadt Trier im RROP Region Trier 1985 als Naherholungsgebiet festgelegt ist, sei eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung unabweisbar erforderlich und es gebe an keiner anderen Stelle weitere relevante Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in der Gemarkung der Stadt Trier.

In einem Fazit kommt die PLG TR zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorher genannten Aspekte der beantragten Abweichung von dem Ziel des RROP zur „Sicherung der Naherholungsgebiete“ (Kapitel 5.2.3) zugestimmt werde.

Das **Referat 34 - Regionalstelle WAB Trier** führt aus, dass bei den Eignungsflächen A-Herresthal Südwest (Zewen), B-Stahlem (Euren, Zewen), C-Wetterborn (Euren, West-Pallien), D-Kernscheiderhöhe (Kernscheid), E-Schellberg (Tarforst), keine Wasserschutzgebiete oder schutzbedürftige Gebiete für Grundwasser betroffen seien, so dass hier keine Bedenken bestünden. Die Eignungsfläche F-Steigenberg (Ehrang-Quint) liege nach den Darstellungen des RROP Region Trier 1985 in einem „schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser“.

Die Eignungsfläche G-Ballmet (Ehrang-Quint) liege nach dem RROP Region Trier 1985 innerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG -Nr. 521 „Kylltal-Ramstein“, WSG-Status: im Entwurf (keine rechtskräftige WSG-Rechtsverordnung vorhanden)). Bei den Flächen F und G wäre jeweils die Schutzzone III (weitere Schutzzone) betroffen, sodass hier Bedenken bestünden. Die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in einer WSG-Zone III (Weitere Schutzzone) sei aufgrund von Maßnahmen und Handlungen, wie zum Beispiel:

- Baustelleneinrichtung, erheblicher Bauverkehr,
- Fundamente, die als Flächen- oder als Pfahlgründungen ausgeführt werden. (Das Flächenfundament einer Windkraftanlage mit etwa 100 m Nabenhöhe hat ein Volumen von etwa 400 m<sup>3</sup> und eine Höhe von etwa 3 m.),
- Schmierstoffe in der Anlage (wassergefährdende Stoffe),
- Kabeltrassen für Steuer- und Stromleitungen,
- Zuwegungen für den Antransport der Einzelteile.



- Lagern, Verwenden von Betriebsstoffen
- Rodungsmaßnahmen

kritisch zu sehen.

Es sei deshalb eine Risikobewertung mit einer Gefährdungsabschätzung vorzulegen. Darin müsse das Gefährdungspotential hinsichtlich der hydrogeologischen Standortverhältnisse und der technischen Besonderheiten der geplanten Windenergieanlagen untersucht und bewertet werden. Zur fachlichen Präzisierung bestimmter Auflagen bzw. Bauweisen und zur abschließenden Entscheidungsfindung sei das geforderte Gutachten aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich. Dabei seien die Festlegungen der „Planungshinweisen für Windenergieanlagen in wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten (April 2024)“ zu beachten. Der Zielabweichung vom RROP Region Trier 1985 werde aus der Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes, unter den genannten Einschränkungen bezüglich der konkreten Realisierung von Windenergieanlagen, zugestimmt. Bei der Standortplanung für die Windkraftanlagen, der Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen seien die Belange zum Schutz von Quellbereichen und oberirdischen Fließgewässern besonders zu berücksichtigen. Detailfragen zum Grundwasserschutz können mit Herrn Hergert (Telefon: 0651/4601-5441) geklärt werden. Bei der Standortplanung für die Windkraftanlagen, der Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen seien die Belange zum Schutz von Quellbereichen und oberirdischen Fließgewässern besonders zu berücksichtigen.

Die **Obere Naturschutzbehörde - Referat 42** - führt an, dass zum derzeitigen Stand keine verbindliche naturschutzrechtliche Beurteilung der geplanten Sonderbauflächen vorgenommen werden könne, da der Vorentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des FNP der Stadt Trier noch nicht die erforderliche Planreife aufweise. Folgende wesentliche Planungsbausteine als Grundlage für eine rechtsfehlerfreie Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung lägen noch nicht vor:

- die Fortschreibung des Landschaftsplans als sachlicher Teilplan,
- die Biotoptypenkartierung auf den geplanten Sonderbauflächen (somit aktuell keine Aussagen zur Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen möglich)
- die Kompensationsplanung auf Flächennutzungsplanebene,



- die Darlegung und Begründung der Abweichungen von den Inhalten und Darstellungen der Landschaftsplanung gemäß § 9 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 5 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) - auch im Hinblick auf die überörtliche Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan),
- Prüfung der Landschaftsbildverträglichkeit - siehe hierzu Anlage 2 (S. 4) der Antragsunterlagen,
- der Nachweis der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (§ 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 36 BNatSchG),
- eine Auswertung und Berücksichtigung des „Fachbeitrags Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ des Landesamtes für Umwelt (2023),
- der Umweltbericht.

Darüber hinaus werde auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die geplanten Sonderbauflächen im Wald lägen - mit unterschiedlichen Flächenanteilen - in Waldflächen mit hohem Habitatpotenzial für Fledermaus-Kolonien (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr oder Mopsfledermaus) gemäß LfU-Fachbeitrag Artenschutz. Dies betreffe die Flächen A-Herresthal Südwest, B-Stahlem, C-Wetterborn, F-Steigenberg und G-Balmet.
- Die von der Planung betroffenen Waldgebiete seien für das thermisch stark belastete Stadtgebiet Trier von erheblicher bioklimatischer Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Darstellungen im Landschaftsprogramm, Landschaftsplan und Stadtklimagutachten werde verwiesen. Die Realisierung von Windenergieanlagen führe - auch durch erforderliche Rodungsmaßnahmen für die Zuwegungen - zu Eingriffen in diese Waldbestände.
- Alle geplanten Flächen lägen in landesweit bedeutsamen Erholungsräumen gemäß Landschaftsprogramm/LEP IV. Hier sei insbesondere der Erholungsraum S 3 „Stadtumfeld Trier-Konz“ betroffen, der als landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums eine hohe Bedeutung für die stadtnahe Erholung hat (LEP IV, S. 181).



## **B) Begründung der Entscheidung:**

Die Teilfortschreibung des FNP der Stadt Trier kann im Hinblick auf das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB nur entsprochen werden, wenn zuvor im Rahmen dieses Verfahrens die beantragte Zielabweichung zugelassen wird. Die SGD Nord ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b LPIG die für die Durchführung dieses Zielabweichungsverfahrens zuständige Stelle.

### **I.) Begründung zur Abweichung von Z 5.2.3 des RROP Region Trier 1985**

Nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG soll die obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene die Abweichung von einem Ziel des RROP zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der RROP Region Trier 1985 in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Der zu entscheidende Antrag auf Zielabweichung von Z 5.2.3 des RROP Region Trier 1985 kann zugelassen werden, da die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt sind.

#### **1. Veränderte Tatsachen und Erkenntnisse**

Zur ersten Voraussetzung ist festzustellen, dass sich seit dem Verbindlichwerden des RROP Region Trier am 20.10.1986 Tatsachen und Erkenntnisse durch die Neuaufstellung des RROP Region Trier neu-E im Januar 2014<sup>1</sup> verändert haben. Diesbezüglich ist auf die Ausführung der PLG TR in ihrer Stellungnahme zu verweisen, wonach die Naherholungsgebiete im zukünftigen RROP Region Trier neu-E nicht mehr ausgewiesen werden sollen und stattdessen regionale Grünzüge vorgesehen sind, in denen Windenergieanlagen zulässig wären.

Die geplante Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung in der Stadt Trier liegt im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 2 EEG und dient der

---

<sup>1</sup> Beschlussfassung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier über den Entwurf des RROP Region Trier neu-E zur Durchführung des Anhörungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit am 10.12.2013.



Umsetzung landesplanerischer Vorgaben und der Vorgaben des WindBG sowie des LWindGG hinsichtlich des Ausbaus der Windenergienutzung.

## 2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Die Zulassung der Abweichung ist auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die raumordnerische Vertretbarkeit als zweite gesetzliche Voraussetzung ist gegeben, wenn das Vorhaben im Hinblick auf den Zweck der Zielfestlegung anhand der konkreten Situation planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung beschritten worden wäre<sup>2</sup> und wenn wegen der veränderten Tatsachen die Zulassung einer Abweichung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird<sup>3</sup>.

Eine Planbarkeit des Vorhabens ist in der Form gegeben, als dass die Ausweisungen von Windenergiegebieten in Teilbereichen der im RROP 1985 festgelegten Naherholungsgebieten unter Berücksichtigung der mit § 2 EEG geänderten Prämissen planbar gewesen wäre. So wäre die Formulierung einer Zielausnahme in Z 5.2.3 des RROP Region Trier 1985, die eine Ausweisung von Windenergiegebieten aufgrund der realen topographischen und naturräumlichen Gegebenheiten vor Ort und damit zusammenhängenden mangelnden Alternativen freigibt, grundsätzlich denkbar. Hierzu ist aufzuführen, dass diese Auffassung dadurch bestätigt wird, dass dies im RROP Region Trier neu-E dadurch geregelt ist, dass zukünftig regionale Grünzüge ausgewiesen werden, die eine Zulässigkeit von Windenergieanlagen vorsehen.

Durch die Zielabweichung von Z 5.2.3 des RROP Region Trier 1985 wird auch eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert.

<sup>2</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 - 4 C 8/10, juris Rn. 26.

<sup>3</sup> Vgl. Bäumler, Kommentar zum LPIG RLP, 10. Lfg., § 8, S. 46.



### **3. Nichtberührtsein der Grundzüge des RROP Region Trier 1985**

Die dritte gesetzliche Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt. Um die Grundzüge der Planung als nicht berührt zu qualifizieren, darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss noch im Bereich dessen liegen, was der Plangeber gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte.<sup>4</sup>

Das Ziel 5.2.3 des RROP Region Trier 1985 wird im RROP Region Trier neu-E in das Ziel des regionalen Grünzugs integriert, sodass die verbindliche Zielfestlegung weiterhin erhalten bleibt. Die Funktionsfähigkeit durch diese Abweichungszulassung wird nicht konterkariert, da zur Begründung des Ziels der regionalen Grünzüge als Ausnahme u. a. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu den Infrastrukturmaßnahmen die im überwiegendem Allgemeinwohlinteresse liegen aufgeführt sind. Wäre der RROP Region Trier neu-E bereits verbindlich, wäre kein Zielabweichungsverfahren für die Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergie in der Stadt Trier notwendig. Hierin lässt sich auch der zukünftige planerische Wille des Plangebers erkennen, der dieser Konfliktsituation Rechnung trägt.

#### **II.) Begründung zur Abweichung vom Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004**

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG soll die obere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft die Abweichung von einem Ziel des RROP zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der RROP in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

---

<sup>4</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 - 4 C 8/10, juris Rn. 26 m. w. N.



Der zu entscheidende Antrag auf Zielabweichung vom Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 kann zugelassen werden, da die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt sind.

## 1. **Veränderte Tatsachen und Erkenntnisse**

Zur ersten Voraussetzung ist festzustellen, dass sich seit dem Verbindlichwerden der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 am 07.06.2004 Tatsachen und Erkenntnisse durch die Neuaufstellung des RROP Region Trier neu-E im Januar 2014<sup>5</sup> verändert haben. Diesbezüglich ist auf die Ausführung der Planungsgemeinschaft Region Trier in ihrer Stellungnahme zu verweisen, wonach für den RROP Region Trier neu-E der damals im Rahmen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV gefasste Grundsatzbeschluss der Regionalvertretung analog auf die 4. Teilfortschreibung des LEP IV übertragen werden könne. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es für die vorliegende Planung bei Verbindlichwerden des RROP Region Trier neu-E keines Zielabweichungsverfahrens für das Ziel des „Außenausschlusses“ mehr bedürfte, da in diesem neuen Regionalplan das Ziel der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 nicht mehr enthalten sein wird.

Darüber hinaus bilden das EEG vom 20.07.2022 als auch das WindBG vom 20.07.2022 und das LWindGG vom 18.03.2024 veränderte Tatsachen und Erkenntnisse zum Ausbau der Windenergie.

## 2. **Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten**

Die Zulassung der Abweichung ist auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die raumordnerische Vertretbarkeit ist gegeben, soweit das Vorhaben im Hinblick auf den Zweck der Zielfestlegung anhand der konkreten Situation planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung beschritten worden wäre<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Beschlussfassung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier über den Entwurf des RROP Region Trier neu-E zur Durchführung des Anhörungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit am 10.12.2013.

<sup>6</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 - 4 C 8/10, juris Rn. 26.



und wenn wegen der veränderten Tatsachen die Zulassung einer Abweichung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird<sup>7</sup>.

Eine Planbarkeit ist in der Form gegeben, als dass die mögliche Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung im FNP einer Stadt außerhalb von Vorranggebieten für Windenergie eines regionalen Raumordnungsplans - also ein Verzicht auf die Zielfestlegung des Außenausschlusses - denkbar ist. Hierbei ist festzustellen, dass der RROP Region Trier neu-E nicht mehr davon Gebrauch macht, Ausschlussgebiete vorzugeben, um eine Anpassung an die landesplanerischen Vorgaben zu vollziehen.

Die Zielabweichung ist raumordnerisch sinnvoll. Sie dient dazu, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung weiter auszubauen. Zudem ist das Vorhaben darauf angelegt, die bundes- und landespolitischen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien umzusetzen.

### **3. Nicht-Berührtsein der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 in ihren Grundzügen**

Die dritte gesetzliche Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt. Um die Grundzüge der Planung als nicht berührt zu qualifizieren, darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss noch im Bereich dessen liegen, was der Plangeber gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte<sup>8</sup>.

Hinsichtlich des planerischen Willens ist auszuführen, dass die regionalplanerischen Vorgaben zu der Windenergienutzung an die 4. Teilfortschreibung des LEP IV anzupassen sind. Dies geschieht im Rahmen des RROP Region Trier neu-E. Bereits mit der 1. Teilfortschreibung des LEP IV vom 11.05.2013 wurden neue Rahmenbedingungen für die regionalplanerische Steuerung der Windenergie formuliert. Im Detail resultiert

<sup>7</sup> Vgl. Bäumler, Kommentar zum LPIG RLP, 10. Lfg., § 8, S. 46.

<sup>8</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 - 4 C 8/10, juris Rn. 26 m. w. N.



aus den geänderten landesplanerischen Erfordernissen der 1. und 4. Teilfortschreibung des LEP IV, dass die Möglichkeiten der Regionalplanung, auf ihrer Ebene die Nutzung der Windenergie zu steuern, bereits durch die 1. Teilfortschreibung des LEP IV eingeschränkt worden sind. Das Ausfüllen des Planvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist seither für die Regionalplanung nicht mehr möglich. Sie darf jetzt keinen flächendeckenden Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete mehr festlegen, sondern kann einen entsprechenden Ausschluss nur noch nach den in der 4. Teilfortschreibung des LEP IV vorgegebenen Kriterien festlegen (Ziel 163 d LEP IV). Unter Berücksichtigung der geänderten landesplanerischen Rahmenbedingungen, die ohnehin eine Modifizierung der regionalplanerischen Ausschlusskulisse erfordern, kann festgestellt werden, dass der Plangeber die Abweichung gewollt hätte, wenn bei der Planaufstellung die o. g. veränderten Tatsachen und Erkenntnisse bekannt gewesen wären. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergie an die landesplanerischen Erfordernisse des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, angepasst werden müssen. Der planerische Wille kommt auch durch die Festlegungen zur Windenergie im RROP Region Trier neu-E sowie in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft zur analogen Anwendung des Grundsatzbeschlusses auf die 4. Teilfortschreibung des LEP IV zum Ausdruck, wonach die regionalplanerischen Festlegungen zur Windenergie entsprechend harmonisiert werden.

### **III.) Gesamtwürdigung**

Vorliegend sind alle drei gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Zielabweichungen nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPIG erfüllt.

Die Abweichungen werden zugelassen, da sich im vorliegenden Zielabweichungsverfahren keine anderen entscheidungserheblichen Gründe herausgestellt haben, die gegen die Zulassungen der Zielabweichungen sprechen.

Auch die von der Oberen Naturschutzbehörde und Referat 34 benannten Belange sprechen nicht gegen die Zielabweichung, da es sich hier um Belange handelt, die nicht auf Ebene des Zielabweichungsverfahrens, sondern auf nachgelagerter Ebene der Bauleitplanung abschließend zu lösen sind.



Dieser Zielabweichungsbescheid ist in den weiteren Verfahren zur Bauleitplanung zu beachten und ist keiner Abwägung zugänglich. Insoweit wird auch auf die Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky verwiesen. Hier heißt es unter Randnummer 229 zu § 4 ROG auf Seite 105:

„In Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung zählen nicht zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. L § 3 Rdnr. 7). Gleichfalls gehört hierhin nicht das in § 6 Abs. 2 ROG geregelte Zielabweichungsverfahren, da dessen Ergebnis eine materielle Befreiung von einem Ziel der Raumordnung ist. Diese Befreiung bindet die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene und steht nicht im Sinne einer Berücksichtigungspflicht zu deren planerischer Disposition.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,

Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>9</sup> an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach - beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

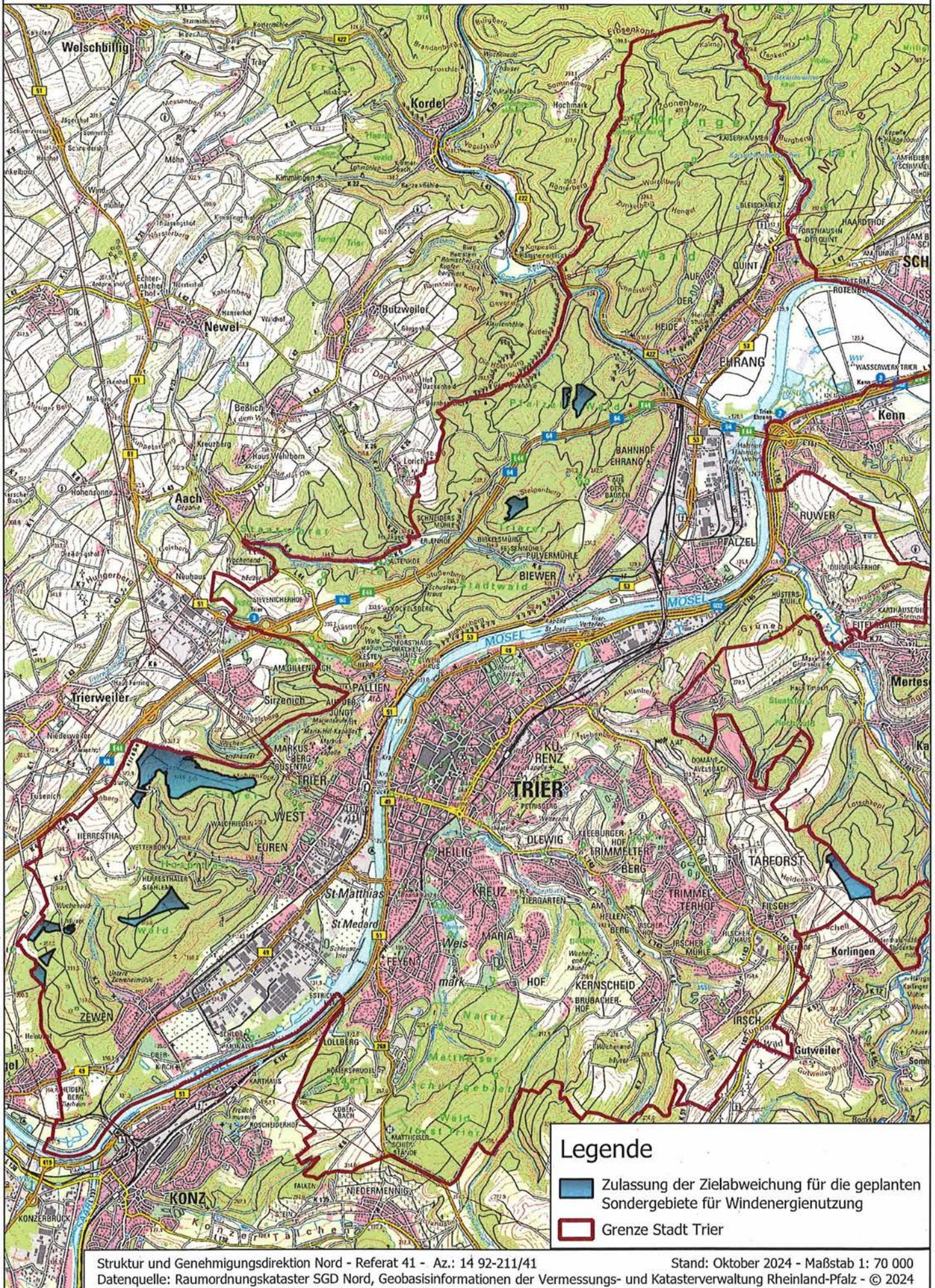
erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Felix Brauckmann

<sup>9</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.





## Empfangsbekanntnis

(Zustellung gemäß § 5 Verwaltungszustellungsgesetz)

Das Schriftstück der

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

vom 09.10.2024  
Az.: 14 92-211/41

An Stadtverwaltung Trier  
Amt für Stadt- und Verkehrsplanung  
Rathaus, Am Augustinerhof  
Verwaltungsgebäude V - Raum Nr. 11  
54290 Trier

**Antrag der Stadt Trier auf Zulassung einer Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans (RROP) Region Trier 1985 sowie eines Ziels der Teilfortschreibung des RROP Region Trier 1985 - Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie 2004 (regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004), gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie der Stadt Trier**

habe ich heute erhalten.

---

Ort, Datum

Unterschrift

Diesen Zustellungsnachweis bitte mit Datum und Unterschrift versehen und zurücksenden an:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Referat 41 - Raumordnung, Landesplanung -  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz